Abs.: Datum: _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Tel.: _____

Anschrift: _____

An den
Bürgermeister
- Ordnungsamt –
Apfelstr. 60
52525 Heinsberg

ANZEIGE

der Haltung eines Hundes
gem. § 11 des Landeshundegesetzes
(Größe mindestens 40 cm oder Gewicht mindestens 20 kg)

Hiermit zeige ich die Haltung folgenden Hundes an (bei mehreren Hunden ist für jeden Hund ein eigenes Anzeigeformular zu verwenden):

Name: _____ Rasse: _____

Gewicht: _____ Größe: _____

Wurfdatum (Alter): _____ Fellfarbe: _____

Beginn der Haltung: _____

Nachweis der Kennzeichnung mittels **Mikrochip** gemäß § 11 Abs. 2 LHundG NRW

Chipnummer eintragen

Die **Sachkundebescheinigung der Tierärztekammer** (§ 11 Abs. 3 LHundG NRW) ist

☐ erforderlich und beigefügt bzw. liegt bei der Behörde vor

☐ nicht erforderlich, da eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
Ich gelte als sachkundig im Sinne des § 11 LHundG NRW, da ich

☐ Tierarzt/Tierärztin sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärzteverordnung (§ 6 Abs. 3 b LHundG NRW) bin.

☐ Inhaber eines Jagdscheines bin oder die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt habe (§ 6 Abs. 3 b LHundG NRW). Nachweise sind beigefügt bzw. liegen bei der Behörde vor.

☐ eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitze (§ 6 Abs. 3 c LHundG NRW). Nachweise sind beigefügt bzw. liegen bei der Behörde vor.

☐ Polizeihundeführer/in bin (§ 6 Abs.3 d LHundG NRW). Nachweise sind beigefügt bzw. liegen der Behörde vor.

☐ aufgrund einer Anerkennung berechtigt bin, Sachkundebescheinigungen nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW zu erteilen (§ 6 Abs. 3 e LHundG NRW). Nachweise sind beigefügt bzw. liegen der Behörde vor.

☐ nicht erforderlich, da eine Ausnahme des Anwendungsbereiches vorliegt (§ 17 LHundG NRW). Der entsprechende Nachweis (Ausweis für Assistenzhunde etc.) ist beigefügt bzw. liegt der Behörde vor.

Der Nachweis über die **Hundehaftpflichtversicherung** gemäß § 11 LHundG NRW (Ablichtung des Versicherungsvertrages) ist beigefügt.

Hiermit versichere ich, dass ich nicht gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des LHundG NRW verstoßen habe,
und
nicht aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreuter nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bin,
und
nicht trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig
bin.

Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben zum Wegfall meiner Zuverlässigkeit im Sinne des Landeshundegesetzes NRW führen und im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- € geahndet werden können.

Von dem anliegenden Merkblatt und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

Anlage

Allgemeine Hinweise zum Landeshundegesetz (LHundG NRW)

Hunde im Sinne von § 3 LHundG NRW sind:

Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie Kreuzungen dieser oder mit anderen Rassen, bei denen der Phänotyp eines der genannten Rassen deutlich hervortritt.

Hunde deren Gefährlichkeit durch das Ordnungsamt nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde.

Hunde im Sinne von § 10 LHundG NRW sind:

Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie Kreuzungen dieser oder mit anderen Rassen.

Auszüge aus dem Gesetz:

§ 4 Abs. 1

Wer einen gefährlichen Hund hält oder halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die den Antrag stellende Person

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. die erforderliche Sachkunde (§ 6) und Zuverlässigkeit (§ 7) besitzt,
3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen (§ 5 Abs. 4 Satz 1)
4. sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen,
5. den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 5) und
6. die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes (Absatz 7) nachweist.

§ 4 Abs. 7

Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes nach Absatz 1 Nummer 6 erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip), auf der eine nichtsprechende Nummer gespeichert ist.

§ 5 Abs. 5

Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihundertfünzigtausend Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

§ 6

(1) Die erforderliche Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen.

(3) Als sachkundig nach Absatz 1 gelten

   a. Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundestierärzteordnung,
   b. Inhaber einer Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
   c. Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,
   d. Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,
   e. Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

§ 7 Abs. 3

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

§ 11 Abs. 1, 2 und 3

(1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen und eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder dem Halter anzuzeigen.

(2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend

(3) Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

§ 17

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshund und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dem Gesetz bestimmten Anleinpflichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 19

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer,
1. Hunde auf Menschen oder Tiere hetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausbildet.

(2) In der Entscheidung kann angeordnet werden, dass der Hund, auf den sich die Straftat bezieht, eingezogen wird. § 74 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 20

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 einen Hund nicht so hält, führt oder beaufsichtigt, dass von diesem keine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht,
2. § 2 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
3. § 4 Abs. 3 den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum nicht gestattet oder Feststellungen nicht duldet,
4. § 5 Abs. 1 gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 nicht so hält, dass diese ein befriedetes Besitztum nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters verlassen können,
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 keinen Maulkorb oder eine in der Wirkung vergleichbare Vorrichtung anlegt,
6. § 5 Abs. 2 Satz 3 gefährlichen Hunden oder Hunden im Sinne des § 10 Abs. 1 keinen Maulkorb oder eine in der Wirkung vergleichbare Vorrichtung anlegt,
7. § 5 Abs. 4 Satz 1 als Halterin oder Halter nicht in der Lage ist, einen gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten oder zu führen,
8. § 5 Abs. 4 Satz 2 als Aufsichtsperson einen gefährlichen Hund oder Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 führt, ohne die Voraussetzungen dafür zu erfüllen.
9. § 5 Abs. 4 Satz 3 eine gefährlichen Hund einer Person überlässt, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt.
10. § 5 Abs. 4 Satz 4 gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt.
11. § 5 Abs. 5 einen gefährlichen Hund oder einen Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 hält, obwohl der für die Haltung des gefährlichen Hundes erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht.
12. § 5 Abs. 6 einen gefährlichen Hund oder einen Hund nach § 10 Abs. 1 an Personen abgibt, die nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügen,
13. § 8 Abs. 1 oder 2 Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht erfüllt,
14. entgegen § 9 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung seines gefährlichen Hundes nicht erfolgt,
15. § 10 Abs. 1 die danach maßgeblichen Anforderungen des § 5 Abs. 4 nicht beachtet,
16. § 11 Abs. 1 die Haltung von Hunden im Sinne dieser Vorschrift nicht anzeigt,
17. § 11 Abs. 2 Satz 1 einen Hund hält, ohne der zuständigen Behörde die dort genannten Haltungsvoraussetzungen nachgewiesen zu haben,
18. § 11 Abs. 6 einen großen Hund unangeleint führt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zur Unfruchtbarmachung nach § 9 Satz 3 oder einer Anordnung nach § 12 zuwider handelt oder diese nicht befolgt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(4) Hunde, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 bezieht, können unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

Bei der Anzeige des Hundes ist, unabhängig von der Hundesteuer, einmalig eine Gebühr von 25,-- € zu entrichten.

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang Ihrer Anzeige über die Haltung eines Hundes gemäß §§ 4, 8 oder 11 Landeshundegesetz NRW werden bei Ihnen personenbezogenen Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Stadt Heinsberg –Der Bürgermeister-
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/140
Fax: 02452/14-1095
E-Mail-Adresse: stadt@heinsberg.de
Internet-Adresse: www.heinsberg.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Heinsberg
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/141410
E-Mail-Adresse: datenschutz@heinsberg.de

3. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Straße: Kavalleriestr. 2-4
Postleitzahl: 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
Email: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

a) Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um die Haltung eines Hundes zu prüfen und zu registrieren.

b) Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Landeshundegesetzes NRW.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger der Daten ist das Ordnungsamt der Stadt Heinsberg. Die erhobenen Daten können an alle im § 13 Landeshundegesetz NRW genannten Empfänger, an den Amtstierarzt und die GGRZ Hagen, Landeshundedatenbank NRW weitergeleitet werden.

6. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

- entfällt -

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre Daten werden bis zu 10 Jahre nach Wegzug/Tod des Hundes hier gespeichert.

8. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)
Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Heinsberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 3. dieses Bogens.

11. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet.
Diese Pflicht ergibt sich aus den Vorgaben des Landeshundegesetzes NRW.
Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann Ihnen die Haltung des Hundes untersagt werden.